

# RS Vwgh 2014/6/26 Ra 2014/04/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2014

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §863;

AVG §13 Abs1;

VwRallg;

## Rechttssatz

Eine Zuständigkeit zur Entscheidung über den Eventualantrag besteht erst, wenn dem Primärerantrag nicht entsprochen wurde (Hinweis E vom 29. Jänner 2014, 2013/03/0004, mwN). Ein Eventualantrag liegt jedoch nur dann vor, wenn er im Wege einer ausdrücklich formulierten (aufschiebenden) Bedingung darauf abzielt, dass er erst dann erledigt werden soll, wenn ein - vom Eventualbegehren verschiedener - Haupt- oder Primärerantrag erfolglos geblieben ist, wobei eine Parteierklärung nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen ist (Hinweis E vom 19. Februar 2014, 2013/10/0184, mwN).

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014040013.L01

## Im RIS seit

07.08.2014

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>